

Satzung
des Arbeitskreises Stadtgeschichte – Geschichtsverein Metzingen e. V.
vom 28. November 2024

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Stadtgeschichte – Geschichtsverein Metzingen e. V.“. Er setzt die Arbeit des am 20. November 1981 gegründeten VHS-Arbeitskreises Stadtgeschichte nahtlos fort.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Metzingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 360789 eingetragen. Gerichtsstand ist Bad Urach. Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Metzingen veröffentlicht.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist mit „schriftlich“ wenigstens Textform gemäß § 126b BGB gemeint. „Abgegebene“ Stimmen sind bei Beschlüssen gültige Ja- oder Nein-Stimmen, bei Wahlen gültige Stimmen für oder gegen einen Bewerber, in keinem Fall Enthaltungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung der Heimatgeschichte, durch Pflege ihrer Überlieferung sowie durch Schutz und Sammlung kulturgeschichtlicher Güter.
- (2) Der Verein betrachtet es als seine vornehmste Aufgabe, die Ergebnisse seiner Arbeit der Allgemeinheit durch Wort, Schrift und Schau zu erschließen. Er ist bestrebt, unter anderem durch Herausgabe und Unterstützung von Publikationen sowie durch Vorträge, Ausstellungen und Exkursionen das Geschichtsbewusstsein zu erhalten und zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dem Verein ist es insbesondere untersagt, andere Personen durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Dies betrifft nicht die Erfüllung von Ansprüchen der Mitglieder gegen den Verein, welche sich aus der Satzung ergeben, ferner solcher vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche, die Mitgliedern wegen Erledigung von Vereinsaufgaben zustehen.

§ 3

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein beitreten können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Behörden, die sich im Sinne des Vereinszwecks mit der Heimat verbunden fühlen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist in schriftlicher Form (§ 126 Abs. 1 BGB) zu stellen.

(2) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich; sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

§ 4

Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahrs und ist spätestens drei Monate vor Ablauf dieses Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand in schriftlicher Form (§ 126 Abs. 1 BGB) zu erklären. Genügt die Austrittserklärung nicht den Anforderungen, kann der Vorstand über die Wirksamkeit des Austritts entscheiden; dabei sind die Umstände des Einzelfalls besonders zu berücksichtigen.

(2) Ein Mitglied, das der Satzung oder den Interessen des Vereins erheblich zuwiderhandelt oder sich mit der Zahlung von mindestens drei jährlichen Mitgliedsbeiträgen im Verzug befindet, kann mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahrs aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird das Mitglied ausgeschlossen, ist ihm der Beschluss in schriftlicher Form (§ 126 Abs. 1 BGB) zuzustellen. Falls das Mitglied nach Zugang die geschuldeten Mitgliedsbeiträge unverzüglich entrichtet, hat der Vorstand den Ausschluss zu widerrufen. Im Übrigen kann das Mitglied spätestens zwei Wochen nach Zugang Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsrechte und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins unter den geltenden Bedingungen sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ferner hat jedes Mitglied Anspruch auf freien Bezug der vom Verein herausgegebenen Schriftenreihe SPUREN. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Mitglieder, die wirksam den Austritt erklärt haben oder wirksam ausgeschlossen worden sind, haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen. Dies gilt auch für die Erben verstorbener Mitglieder.
- (3) Wirksam ausgeschlossene Mitglieder verlieren für die verbleibende Zeit ihrer Mitgliedschaft alle Mitgliedsrechte.
- (4) Hat sich ein Mitglied besondere Verdienste um die Förderung oder die Ziele des Vereins erworben, kann die Mitgliederversammlung es auf Antrag des Vorstands zum Ehrenmitglied ernennen. Andere Ehrentitel werden nicht verliehen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den jährlichen, zu Beginn des Geschäftsjahrs fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung einmal im Geschäftsjahr für das jeweils folgende Geschäftsjahr festsetzen kann. Unterbleibt die ordnungsgemäße Festsetzung, gilt die letzte ordnungsgemäße Festsetzung fort.
- (2) Treten mehrere demselben Haushalt angehörende Personen dem Verein bei (Familienmitgliedschaft), so haben sie nur einen gemeinsamen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Für diesen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass er höher sein muss als der ordentliche Beitrag.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft des vorletzten von einer Familienmitgliedschaft erfassten Mitglieds hat das verbliebene Mitglied den ordentlichen Beitrag zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Andere Mitglieder sind beitragsfrei, solange sie zusammen mit einem Ehrenmitglied von einer Familienmitgliedschaft erfasst sind.

§ 7

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien sowie deren notwendige Ordnungen beschließen.

§ 8

Bestellung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten gleichberechtigten Mitgliedern. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

(2) Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt. Im Übrigen bleiben die Vorstandsmitglieder auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer ordnungsgemäßen Wieder- oder Neuwahl im Amt, falls sie nicht zuvor freiwillig zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(3) Amtieren weniger als fünf Vorstandsmitglieder, ist der Vorstand berechtigt, sich in einer Vorstandssitzung durch einstimmige Berufung weiterer wählbarer Personen für die laufende Wahlperiode zu ergänzen. Mitglieder des Beirats und Kassenprüfer kann der Vorstand unter den entsprechenden Voraussetzungen ebenso berufen.

§ 9

Vertretungsmacht, Geschäftsführung und Haftung des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden §§ 664–670 BGB entsprechende Anwendung. Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Für ihre Haftung gilt § 31a BGB.

§ 10

Aufgaben und Geschäftsverteilung des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die gemeinschaftliche Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Vereinsaufgaben, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Organ zuweist. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihr in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und die Verhältnisse des Vereins sowie einen Kassenbericht vorzulegen.
- (2) Die Mitglieder von Vorstand und Beirat vereinbaren einvernehmlich die Zuständigkeit für die erforderlichen Geschäftsbereiche und die Aufgaben innerhalb der Geschäftsbereiche; Vergabe durch Mehrheitsbeschluss ist nicht zulässig.
- (3) Für jeden Geschäftsbereich ist mindestens ein Verantwortlicher aus dem Vorstand zu benennen. Mitglieder des Beirats können Aufgaben innerhalb eines Geschäftsbereichs selbständig wahrnehmen. Dieselbe Person kann für mehrere Geschäftsbereiche verantwortlich sein oder Aufgaben in mehreren Geschäftsbereichen wahrnehmen.

§ 11

Einberufung der Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand beruft eine Sitzung ein, wenn er es für tunlich hält, wenn die Satzung es vorsieht oder wenn ein Mitglied von Vorstand oder Beirat es mit Begründung beantragt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder des Beirats sind in der Regel ebenso einzuladen. Der Vorstand kann weitere Teilnehmer, insbesondere sachkundige Personen, zulassen.
- (3) § 32 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden.

§ 12

Beschlussfassung in der Vorstandssitzung

- (1) Der Sitzungsleiter hat die Beschlussfähigkeit festzustellen, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mitglieder des Vorstands mehrheitlich anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, hat er die Sitzung zu schließen.
- (2) Gegenstand der ordnungsgemäßen Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte; dies gilt nicht für Verfahrensfragen. Der Sitzungsleiter kann

einen in der Tagesordnung nicht bezeichneten Gegenstand zur Beratung und, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen, zur Beschlussfassung zulassen.

(3) Zur Abstimmung sind nur anwesende Mitglieder des Vorstands berechtigt. Auf Beschluss des Vorstands können auch anwesende Mitglieder des Beirats für einzelne oder alle Abstimmungen einer Sitzung das Stimmrecht erhalten. Einen solchermaßen unter Beteiligung des Beirats gefassten Beschluss kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung nicht durch einen späteren Beschluss ohne Beteiligung des Beirats abändern oder aufheben.

(4) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ein Teilnehmer ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(5) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit ergeht kein Beschluss. Tritt bei einer Abstimmung unter Beteiligung des Beirats Stimmengleichheit ein, entscheiden die Vorstandsmitglieder; bei erneuter Stimmengleichheit ergeht kein Beschluss.

§ 13

Dokumentierung der Vorstandssitzung

(1) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das enthalten muss:

1. das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters, des Protokollführers und der übrigen Teilnehmer,
3. die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt nicht erschienenen Eingeladenen,
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde,
6. die gestellten Anträge, auch soweit sie sich bereits aus der Tagesordnung ergeben,
7. den Inhalt und das Abstimmungsergebnis aller Beschlüsse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen),
8. den Wortlaut abgegebener Erklärungen, wenn ein Teilnehmer dies verlangt.

(2) Anlagen sind als Bestandteile des Protokolls zu kennzeichnen und diesem anzuheften. Das Protokoll und alle Anlagen sind von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Dieser hat das Protokoll, soweit erforderlich, zu korrigieren.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats ist eine Abschrift des Protokolls zuzustellen, ebenso anderen Vereinsmitgliedern und Teilnehmern, soweit diese es schriftlich beantragen oder der Vorstand es für tunlich hält.

§ 14

Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzung

(1) Für Beschlüsse des Vorstands während einer Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend. Ferner entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Beirat, im schriftlichen Verfahren. Soweit der Vorstand im schriftlichen Verfahren einen nach § 12 Abs. 3 unter Beteiligung des Beirats gefassten Beschluss abändert oder aufhebt, hat er im Einvernehmen mit dem Beirat zu handeln.

(2) Vorstandsmitglieder sind im schriftlichen Verfahren nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft.

(3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, genügt zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren die einfache Mehrheit der schriftlich abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit ergeht kein Beschluss. Die Unterlagen der Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 15

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf gewählten Mitgliedern, für die § 8 Abs. 1–2 entsprechend gilt, und dem Stadtarchivar der Stadt Metzingen als Mitglied von Amts wegen.

(2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand; er hat nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Beirats Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall erstreckt sich ihre Vertretungsmacht im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind unentgeltlich tätig. Für ihre Haftung gilt § 31a BGB.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, für die § 8 Abs. 1–2 entsprechend gilt. Sie haben ihren Prüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer sind unentgeltlich tätig. Für ihre Haftung gilt § 31b BGB.

§ 17

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Vereinsaufgaben, soweit die Satzung diese nicht einem anderen Organ zuweist. Die Versammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr auf Beschluss des Vorstands einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung), außerdem auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder an den Vorstand (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin alle Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Im Fall der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Einladung spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags erfolgen.
- (3) § 32 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden die Beschlussfähigkeit festzustellen, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist dies nicht der Fall, hat er die Versammlung zu schließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die Beschlussfähigkeit zu entscheiden, wenn dies ein anwesendes Mitglied nach der Feststellung gemäß Abs. 1 unverzüglich beantragt. Wird nicht mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit bestätigt, so ist die Versammlung zu schließen.
- (3) Gegenstand der ordnungsgemäßen Beratung und Beschlussfassung sind nur die in der Tagesordnung bezeichneten Punkte. Dies gilt nicht für Verfahrensfragen.

(4) Der Versammlungsleiter kann einen in der Tagesordnung nicht bezeichneten Gegenstand zur Beratung und, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, zur Beschlussfassung zulassen. Ein solcher Antrag ist zur Beratung und zur Beschlussfassung zuzulassen, soweit er dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugegangen ist.

(5) Ein Antrag, der sich auf einen in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstand bezieht, ist in der Regel zur Beratung und zur Beschlussfassung zuzulassen. Hat ein solcher Antrag eine Satzungsänderung zum Gegenstand, gilt dies jedoch nur, soweit er sich auf einen Antrag nach § 19 Abs. 2 bezieht.

(6) Zur Abstimmung sind nur anwesende Vereinsmitglieder berechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7) Die Abstimmung wird in der Regel offen durchgeführt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Vereinsmitglied dies verlangt.

(8) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ergeht kein Beschluss. § 32 Abs. 3 BGB ist nicht anzuwenden.

§ 19

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Soweit sich aus der Satzungsänderung eine Änderung des Vereinszwecks ergibt, muss der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung nach Abs. 1 hat den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich zuzugehen. Nach Zugang kann der Antrag nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 20

Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Für die Durchführung planmäßiger Wahlen geht die Versammlungsleitung auf einen unparteilichen Wahlleiter über, den der Versammlungsleiter aus der Mitgliederversammlung beruft. Ordnungsgemäße Wahlvorschläge sind zur Aussprache und zur Wahl zuzulassen, auch wenn sie in der Tagesordnung nicht bezeichnet sind.
- (2) Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Beirats und die Kassensprüfer können im Block gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt und nicht mehr Bewerber antreten, als Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt.
- (3) Tritt zwischen zwei konkurrierenden Bewerbern Stimmgleichheit ein, entscheidet das Los. Wird bei mehr als zwei konkurrierenden Bewerbern die Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen dem Erst- und dem Zweitplatzierten eine Stichwahl statt, in der obsiegt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 21

Dokumentierung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, für das § 13 entsprechend gilt, Abs. 1 Nr. 3 jedoch nur hinsichtlich Mitgliedern des Vorstands und des Beirats.
- (2) Ferner muss das Protokoll enthalten:
 1. im Fall der Änderung oder Neufassung der Satzung den vollständigen Wortlaut jeder geänderten Bestimmung oder der neuen Satzung,
 2. das Ergebnis der durchgeführten Wahlen im Hinblick auf alle Bewerber sowie die Bezeichnung der in die einzelnen Ämter gewählten Personen mit vollem Namen, Geburtsdatum, Anschrift und der Angabe, ob sie die Wahl angenommen haben.

§ 22

Verfahrensfehler

- (1) Die Rüge der fehlerhaften Einberufung oder Durchführung der Vorstandssitzung oder der Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche nach Schließung der Sitzung oder der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erheben und zu begründen. In den Fällen des § 19 beträgt die Frist zwei Wochen.
- (2) Ist dem Rügenden eine Abschrift des Protokolls zuzustellen, beginnt die Frist erst mit dem Zugang, es sei denn, die Zustellung erfolgt nur auf Antrag, und der Rügende stellt den Antrag nicht unverzüglich nach Schließung der Sitzung oder der Versammlung.
- (3) Soweit nicht die Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften gerügt oder ersichtlich ist, kann der Vorstand eine nicht ordnungsgemäß erhobene Rüge ohne weitere Begründung verwerfen und nach Ablauf der Frist, spätestens aber drei Monate nach Schließung der Sitzung oder der Versammlung einen Verfahrensfehler für unbeachtlich erklären.
- (4) Soweit der Vorstand nicht nach Abs. 3 verfährt, hat er die zur Berichtigung des Verfahrensfehlers nötigen Maßnahmen zu ergreifen und etwaige widerrechtliche Folgen rückgängig zu machen. Insbesondere hat er eine Vorstandssitzung einzuberufen und dort über die Angelegenheit zu entscheiden oder sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 23

Anfall des Vereinsvermögens und Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Metzingen (Stadtarchiv), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Soweit einzelne Gegenstände für eine solche Verwendung nicht in Betracht kommen, bestimmt der Vorstand die Anfallsberechtigten.
- (2) Soweit eine Liquidation stattzufinden hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 24

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Wer aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung ein satzungsmäßiges Wahlamt innehat, behält es längstens bis zur Schließung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Eintragung, wobei die Unterscheidung einzelner Ämter innerhalb des Vorstands entfällt. In der Mitgliederversammlung sind Vorstand, Beirat und Kassenprüfer neu zu wählen.

(2) Im Übrigen gelten §§ 1 bis 23 mit Wirksamwerden der Satzung für alle bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Rechtsverhältnisse des Vereins zu seinen Mitgliedern und Organen oder zu Dritten sowie zwischen den Mitgliedern und den Organen und innerhalb der Organe, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt und zwingendes Recht nicht entgegensteht.